

Große Anfrage

der Fraktion der CDU

und

Antwort

der Landesregierung

Einsatz baden-württembergischer Polizei beim Weltwirtschaftsgipfel G 8 in Heiligendamm und linksradikales Gewaltpotenzial

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

I. Einsatz baden-württembergischer Polizeibeamter

1. Von welchen anderen Bundesländern, wie oft und in welcher Stärke wurden baden-württembergische Polizeibeamtinnen und -beamte in den Jahren 1997 bis 2007 zur Einsatzunterstützung angefordert?
2. Wie viele baden-württembergische Polizeibeamtinnen und -beamte wurden im Rahmen des G 8-Gipfels in Heiligendamm eingesetzt?
3. Wie viele baden-württembergische Polizeibeamtinnen und -beamte wurden im Rahmen der Ausschreitungen verletzt?
4. Welche Kosten sind dadurch entstanden?
5. Von welchen Bundesländern, wie oft und in welcher Stärke hat das Land Baden-Württemberg Polizeibeamtinnen und -beamte in den Jahren 1997 bis 2007 zur Einsatzunterstützung angefordert?
6. Welche Kosten entstanden dem Land Baden-Württemberg durch den Einsatz von Beamtinnen und Beamten im Rahmen des G 8-Gipfels?
7. Wie viele Beamtinnen und Beamte wurden aufgrund der Ausschreitungen kurzfristig zusätzlich aus Baden-Württemberg angefordert?
8. Welche Kosten sind diesbezüglich entstanden?

Eingegangen: 24. 07. 2007 / Ausgegeben: 11. 09. 2007

1

9. Wie viele Beamtinnen und Beamte waren aufgrund ihrer Verletzungen anschließend dienstunfähig?
10. Wie beurteilt die Landesregierung die polizeiliche Taktik im Rahmen des G 8-Gipfels hinsichtlich des Umgangs mit Gewalttätern?
11. Welche Erfahrungen hat die Landesregierung mit dem Umgang von potenziellen Gewalttätern im Rahmen der Fußball WM 2006 gesammelt?
12. Welche Erfahrungen hat die Landesregierung bei der Bewältigung politisch motivierter gewalttätiger Veranstaltungen im Land gesammelt?

II. Linksradikales Gewaltpotenzial

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Zusammensetzung der Demonstrantengruppen beim G 8-Gipfel in Heiligendamm?
2. Wie ist der sog. „schwarze Block“ strukturiert?
3. Welche Gruppierungen sind als gewaltbereit ggf. mit welchem Gewaltpotenzial anzusehen?
4. Welche Erkenntnisse liegen über die Teilnahme Angehöriger der baden-württembergischen Linksextremenszene vor?
5. Welche Strukturen/Aktivitäten der linksradikalen Szene sind aktuell in Baden-Württemberg bekannt?
6. Seit wann sind die betreffenden Gruppen aktiv?
7. Welche Erkenntnisse bestehen über bundesweite Vernetzungen von Angehörigen in der linksradikalen Szene in Baden-Württemberg?
8. Welche Erkenntnisse bestanden über konkrete Vorbereitungsaktivitäten der „Szene“ gegen den G 8-Gipfel?
9. Welche Strategie verfolgt das Land im Hinblick auf die „Szene“?
10. Wie gestaltet sich hierbei die länderübergreifende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden?

III. Landesversammlungsrecht

1. Plant die Landesregierung, die im Zuge der Föderalismusreform auf die Länder übergegangene Gesetzgebungszuständigkeit für das Versammlungsrecht zu nutzen und einen Entwurf für ein baden-württembergisches Versammlungsgesetz vorzulegen?
2. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, durch Änderungen im Versammlungsrecht Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen entgegenzutreten?
3. Werden auch in anderen Ländern Überlegungen angestellt, von der Gesetzgebungszuständigkeit für das Versammlungsrecht Gebrauch zu machen? Wenn ja, in welchem Stadium befinden sich diese Überlegungen?

24. 07. 2007
Mappus
und Fraktion

Begründung

Zum Schutz der Bevölkerung und der Teilnehmer des Weltwirtschaftsgipfels G 8 vor Aktionen gewaltbereiter Gruppierungen der linksextremistischen Szene waren Polizeieinsätze in großem Umfang erforderlich. Hieran beteiligt waren Polizeibeamtinnen und -beamte aus Baden-Württemberg.

Umfang und Intensität der Ausschreitungen sind darüber hinaus Anlass, die linksradikale Szene, insbesondere deren gewaltbereite Gruppierungen, bundesweit sowie im Land näher zu beleuchten.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 4. September 2007 Nr. I-1134:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Stächele

Minister für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums
und für europäische Angelegenheiten

Anlage: Schreiben des Innenministeriums

Mit Schreiben vom 23. August 2007 Nr. 3–1134.0/65 beantwortet das Innenministerium im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

I. Einsatz baden-württembergischer Polizeibeamter

1. Von welchen anderen Bundesländern, wie oft und in welcher Stärke wurden baden-württembergische Polizeibeamtinnen und -beamte in den Jahren 1997 bis 2007 zur Einsatzunterstützung angefordert?

Zu I. 1.:

Gemäß „Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg“ vom 11. Dezember 1997, zuletzt aktualisiert am 10. Januar 2006, unterstützt die Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg andere Länder bei der Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlass (einschließlich der Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3 und 91 Abs. 2 GG).

Mehrtägige Großlagen (z. B. Castor-Transporte, Demonstrationen mit rechts- bzw. linksextremistischem Konfrontationspotenzial, 1. Mai-Veranstaltungen, „Heiß-Gedenktage“) sowie sonstige Großveranstaltungen von besonderer Relevanz (z. B. Besuche des US-amerikanischen Präsidenten/des Papstes, Fußballspiele mit entsprechender Brisanz) können teilweise nur durch eine Unterstützung der Länder untereinander sowie durch den Bund mit geschlossenen Einheiten (Verbandskräfte der Polizei) bewältigt werden.

Die Polizei Baden-Württemberg hat – neben dem Einsatz anlässlich des G 8-Gipfels 2007 in Heiligendamm – andere Länder in den Jahren 1997 bis 2007 mit geschlossenen Einheiten wie folgt unterstützt:

- Bayern: 16-mal, insgesamt 3.551 Polizeibeamte und -innen,
- Berlin: 12-mal, insgesamt 3.088 Polizeibeamte und -innen,
- Brandenburg: sechsmal, insgesamt 1.099 Polizeibeamte und -innen,
- Bremen: einmal, 100 Polizeibeamte und -innen,
- Hamburg: neunmal, insgesamt 1.387 Polizeibeamte und -innen,
- Hessen: 13-mal, insgesamt 1.872 Polizeibeamte und -innen,
- Mecklenburg-Vorpommern: fünfmal, insgesamt 1.901 Polizeibeamte und -innen,
- Niedersachsen: 17-mal, insgesamt 4.041 Polizeibeamte und -innen,
- Nordrhein-Westfalen: viermal, insgesamt 1.271 Polizeibeamte und -innen,
- Rheinland-Pfalz: 12-mal, insgesamt 1.836 Polizeibeamte und -innen,
- Saarland: zweimal, insgesamt 126 Polizeibeamte und -innen,
- Sachsen: 22-mal, insgesamt 3.322 Polizeibeamte und -innen,
- Sachsen-Anhalt: zweimal, insgesamt 126 Polizeibeamte und -innen,
- Schleswig-Holstein: einmal, 120 Polizeibeamte und -innen,
- Thüringen: sechsmal, insgesamt 857 Polizeibeamte und -innen.

Mit wenigen Ausnahmen handelte es sich um Unterstützungseinsätze durch Kräfte der Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg.

Daneben erfolgten im Rahmen der täglichen Einsatzbewältigung regelmäßig – teilweise kurzfristige – gegenseitige Einsatzunterstützungen. Von einer Erhebung bei sämtlichen Polizeidienststellen des Landes Baden-Württemberg wurde aufgrund des damit verbundenen erheblichen Aufwandes abgesehen.

2. Wie viele baden-württembergische Polizeibeamtinnen und -beamte wurden im Rahmen des G 8-Gipfels in Heiligendamm eingesetzt?

Zu I. 2.:

Baden-Württemberg hat im engeren Veranstaltungszeitraum des G 8-Gipfels 2007 vom 29. Mai bis 10. Juni 2007 das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern mit insgesamt 1.263 – Bereitschaftspolizei mit 1.060, Landespolizei mit 203 – Polizeibeamten/-innen unterstützt. Davon waren 18 Polizeibeamte bereits vom 1. April bis 10. Juni 2007 im Führungsstab der „Besonderen Aufbauorganisation Kavala“ tätig.

Zusätzlich waren vom 13. bis 21. Mai 2007 für Einsatzmaßnahmen im Vorfeld des G 8-Gipfels 2007 zwei Hundertschaften der Bereitschaftspolizei (243 Polizeibeamte/-innen) in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt.

Für die eingesetzten Polizeibeamten/-innen waren zwölfstündige Einsatzschichten vorgesehen, aufgrund aktueller Lageentwicklungen sowie notwendiger Fahrtzeiten betrug die Dienstzeit allerdings bis zu 20 Stunden.

3. Wie viele baden-württembergische Polizeibeamtinnen und -beamte wurden im Rahmen der Ausschreitungen verletzt?

4. Welche Kosten sind dadurch entstanden?

Zu I. 3. und 4.:

Im Rahmen des Einsatzes anlässlich des G 8-Gipfels in Mecklenburg-Vorpommern wurden insgesamt 19 Polizeibeamte/-innen – davon neun bei gewalttätigen Auseinandersetzungen – aus Baden-Württemberg verletzt. Hierfür sind Leistungen der Freien Heilfürsorge in Höhe von rd. 2.000 Euro angefallen.

Trotz massiver und gezielter Gewalteinwirkungen, insbesondere am Samstag, den 2. Juni 2007, in Rostock, durch Bewurf mit schweren Steinen, Betonplatten und pyrotechnischen Gegenständen seitens der linksextremistischen bzw. -autonomen Szene, trugen die eingesetzten Polizeibeamten/-innen nur glimpfliche Verletzungen davon. Im besonderem Maße ist dies auf die gute Schutzausstattung zurückzuführen, die allerdings teilweise komplett zerstört wurde.

5. Von welchen Bundesländern, wie oft und in welcher Stärke hat das Land Baden-Württemberg Polizeibeamtinnen und -beamte in den Jahren 1997 bis 2007 zur Einsatzunterstützung angefordert?

Zu I. 5.:

Die Polizei Baden-Württemberg wurde in den Jahren 1997 bis 2007 bei entsprechenden Einsatzlagen von folgenden Ländern mit Einsatzkräften unterstützt:

- Bayern: viermal, insgesamt 930 Polizeibeamte und -innen,
- Hessen: zweimal, insgesamt 225 Polizeibeamte und -innen.

Im Übrigen gilt auch hier die Antwort zu Frage I. 1., letzter Absatz.

6. Welche Kosten entstanden dem Land Baden-Württemberg durch den Einsatz von Beamtinnen und Beamten im Rahmen des G 8-Gipfels?

Zu I. 6.:

Die „Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen“ vom 1. Juni 2006 (in Baden-Württemberg wirksam seit dem 5. Juli 2006) ist Grundlage für die Abrechnung der einsatzbedingten Mehrkosten für den Einsatz im Rahmen des G 8-Gipfels 2007 mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Diese sieht vor, dass die durch die Unterstützung unmittelbar verursachten zusätzlichen Aufwendungen bei den anfordernden Ländern grundsätzlich in Rechnung gestellt werden. Dazu zählen insbesondere zusätzliche Personalaufwendungen (Mehrarbeitskosten), Auslagen für Dienstreisen und Verpflegung sowie für den Betrieb von Fahrzeugen und Geräten bzw. für deren Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung.

Eine Zusage zur Kostenübernahme seitens Mecklenburg-Vorpommern liegt vor.

Die einsatzbedingten Mehrkosten dürften insgesamt rd. vier Millionen Euro (ohne noch näher zu verifizierende Sachschäden an Kraftfahrzeugen) betragen. Die Rechnungsstellung dieser Kosten ist noch nicht abschließend erfolgt.

7. Wie viele Beamtinnen und Beamte wurden aufgrund der Ausschreitungen kurzfristig zusätzlich aus Baden-Württemberg angefordert?

8. Welche Kosten sind diesbezüglich entstanden?

Zu I. 7. und 8.:

Am 6. Juni 2007 wurde die Einsatzhundertschaft des Polizeipräsidiums Stuttgart mit 96 Polizeibeamten und -innen kurzfristig nach Mecklenburg-Vorpommern entsandt. Hierfür sind insgesamt einsatzbedingte Mehrkosten in Höhe von 90.600 Euro entstanden (Betrag ist in Ziffer I. 6. enthalten).

9. Wie viele Beamtinnen und Beamte waren aufgrund ihrer Verletzungen anschließend dienstunfähig?

Zu I. 9.:

Ein Polizeibeamter musste kurzfristig stationär behandelt werden, bei den anderen verletzten baden-württembergischen Polizeibeamten und -innen war eine ambulante Behandlung ausreichend. Bei diesen trat keine Dienstunfähigkeit ein.

10. Wie beurteilt die Landesregierung die polizeiliche Taktik im Rahmen des G 8-Gipfels hinsichtlich des Umgangs mit Gewalttätern?

Zu I. 10.:

Der gesamte Polizeieinsatz anlässlich des G 8-Gipfels 2007 hatte eine besondere Dimension und bedarf gerade deshalb einer sachgerechten und intensiven Nachbereitung. Das Land Mecklenburg-Vorpommern führt diese Nachbereitung derzeit durch und wird den Bund und die Länder anschließend informieren.

11. Welche Erfahrungen hat die Landesregierung mit dem Umgang von potenziellen Gewalttätern im Rahmen der Fußball WM 2006 gesammelt?

Zu I. 11.:

Die weitgehende Verhinderung gewalttätiger hooligantypischer Aktionen während der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 (WM 2006) ist das Ergebnis einer frühzeitigen Beobachtung der Szenen sowie der bereits im Vorfeld der WM umfangreich und konsequent durchgeführten präventivpolizeilichen Maßnahmen (wie Gefährderansprachen, Meldeauflagen, Aufenthalts- bzw. Betretungsverboten).

Bereits vor der WM wurden in Baden-Württemberg

- 582 Gefährderansprachen/-briefe durchgeführt bzw. versandt, darunter 37 an schweizerische Staatsbürger,
- 60 Meldeauflagen erlassen und
- 165 behördliche Aufenthalts- und Betretungsverbote verfügt.

Während der WM wurden weitere

- 1.121 Gefährderansprachen durchgeführt,
- 61 Meldeauflagen erlassen und
- 2.032 Platzverweise ausgesprochen bzw. Aufenthalts- und Betretungsverbote durch die zuständigen Behörden erlassen.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich die polizeilichen Einsatzkonzeptionen bewährt haben und die baden-württembergische Einsatzphilosophie aufgegangen ist. Für das zurückhaltende Auftreten und die gleichermaßen konsequente wie professionelle Intervention im konkreten Bedarfsfall hat die Polizei international Anerkennung erfahren. Die erfolgreiche Einsatzbewältigung ist das Ergebnis einer umfassenden und akribischen Vorbereitung unter Einbeziehung aller denkbaren Eventualitäten sowie der konsequenten Umsetzung der Leitlinien und der Einsatzstrategie. Die wesentlichen Erfolgsfaktoren der Einsatzbewältigung anlässlich der Fußball-WM 2006 waren insbesondere:

- die präventiv-polizeilichen Maßnahmen gegen potenzielle Gewalttäter wie Gefährderansprachen, Meldeauflagen und Betretungsverbote,
- die Übernahme und Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten durch Veranstalter,
- die Sicherheitskooperationen mit den Kommunen, der Justiz sowie mit Vereinen und Verbänden,
- die internationale Zusammenarbeit,
- die intensive Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen sowie
- das positive Erscheinungsbild der Polizei.

Diese Erfolgsfaktoren des Gesamteinsatzes anlässlich der WM 2006 wurden sowohl strategisch als auch operativ in die baden-württembergische Einsatzphilosophie für die Zukunft übernommen.

12. Welche Erfahrungen hat die Landesregierung bei der Bewältigung politisch motivierter gewalttätiger Veranstaltungen im Land gesammelt?

Zu I. 12.:

Politisch motivierte gewalttätige Veranstaltungen hatten in den vergangenen Jahren ihren Ursprung meist im links- oder rechtsextremistischen Lager. Die jeweiligen Aktivitäten werden vom politischen Gegner genau beobachtet und regelmäßig durch Gegenaktionen gestört. Dabei versucht die linksextremistische Szene, friedliche Veranstaltungen für ihre Interessen zu instrumentali-

sieren und aus deren Schutz heraus zu agieren. Beide Szenen bemühen sich regelmäßig um eine konspirative Vorbereitung.

Auffallend ist, dass die linksextremistische Szene Versammlungen häufig nicht anmeldet und die Kooperation mit den Sicherheitsbehörden vor Ort verweigert.

Linksextremisten setzen bei Veranstaltungen und Demonstrationen auf eine Kleingruppentaktik, um Polizeikräfte aufzusplittern und zu binden. Sie mischen sich unter die überwiegend friedlichen Veranstaltungsteilnehmer und formieren sich häufig zu einem sogenannten „schwarzen Block“. Aus diesem heraus werden dann Wurfgegenstände gegen den politischen Gegner und Polizeibeamte eingesetzt. Solche Aktionen gehen regelmäßig mit Beleidigungen und Provokationen einher. Darüber hinaus setzt die linksextremistische Szene als Widerstandsform häufig Blockadeaktionen ein, um Veranstaltungen des politischen Gegners zu verhindern. Als weiteres „taktisches Mittel“ wird auch der öffentliche Personennahverkehr gezielt blockiert, um bereits die Anreise des Gegners zu stören bzw. zu verhindern.

Rechtsextremisten gehen mittlerweile dazu über, sich „rechtsautonom“ (gleiches Verhalten wie die linksautonome Szene) zu verhalten und treten der Polizei gegenüber ebenfalls gewaltbereit auf. Auch in dieser Szene ist zunehmend ein erhebliches Konflikt- und Aggressionspotenzial bei Veranstaltungen zu beobachten.

In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2006 13 herausragende Demonstrationenlagen mit Rechts-/Links-Konfrontationspotenzial (2005: zwölf) festgestellt, wobei es im Jahr 2006 bei acht (2005: zehn) zu tatsächlichen Konfrontationen kam. Zur Bewältigung dieser Einsätze ist regelmäßig ein hoher Kräfteansatz erforderlich, der die Dienststellen im Land, insbesondere die Bereitschaftspolizei, enorm belastet. Mit den speziell für solche Einsatzlagen vorgesehenen Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE) der Bereitschaftspolizei ist die Polizei Baden-Württemberg allerdings in der Lage, lageangepasst und insbesondere gezielt gegen gewalttätige Demonstranten vorzugehen. Vor dem Hintergrund der Fußball-WM 2006 sowie der polizeilichen Einsätze mit Rechts-/Links-Konfrontationspotenzial wurde im Herbst 2006 eine weitere Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit aufgestellt, sodass landesweit insgesamt sechs Einheiten zur Verfügung stehen.

II. Linksradikales Gewaltpotenzial

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Zusammensetzung der Demonstrantengruppen beim G 8-Gipfel in Heiligendamm?

Zu II. 1.:

Im Zusammenhang mit dem G 8-Gipfel 2007 konnten in Mecklenburg-Vorpommern nach Angaben des Bundeskriminalamts rund 2.800 gewaltbereite Autonome festgestellt werden. Die größten Kontingente kamen aus Berlin (1.000), Hamburg (400), Niedersachsen (400), Baden-Württemberg (400) und Bayern (300). Nach Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz waren etwa 500 ausländische Gewaltbereite vor Ort. Bereits bei der Auftaktkundgebung am 2. Juni 2007 in Rostock, aber auch im weiteren Verlauf des G 8-Gipfels traten voneinander isolierte linksextremistische Blöcke in Erscheinung, beispielsweise der antideutsche „UmsGanze“-Block, der „internationalistische-revolutionäre“ Block des „Anti-G 8 Bündnisses für eine revolutionäre Perspektive“ und des „Antifaschistischen & Antimilitaristi-

schen Bündnisses gegen die G 8“ sowie der von der „Interventionistischen Linken“ (IL) organisierte „Make Capitalism History“-Block.

2. Wie ist der sog. „schwarze Block“ strukturiert?

Zu II. 2.:

Der sogenannte „schwarze Block“ vermittelt durch die einheitliche schwarze Bekleidung und das Tragen von Sonnenbrillen, Tüchern und Mützen sowie das geschlossene Auftreten als Block ein homogenes Erscheinungsbild. Dieses ist oftmals noch dadurch gekennzeichnet, dass sich die Versammlungsteilnehmer am Rande der Gruppierung z. B. an einem Seil oder Spruchbändern festhalten und sich dadurch eine in sich geschlossene Formation ergibt. Tatsächlich handelt es sich in der Regel jedoch um eine eher unstrukturierte Gruppe von Einzelpersonen und Zirkeln der linksextremistischen autonomen Szene sowie von Personen des subkulturellen Bereichs (z. B. Punks), ohne Strukturen im Sinne einer gefestigten Organisation aufzuweisen. Primäre Zielsetzung dieser Personen ist nicht das Vertreten einer politischen Meinung, sondern die Ausübung von Gewalt. Die dem „schwarzen Block“ zuzurechnenden Personen zeigen regelmäßig Gewaltakzeptanz, Gewaltbereitschaft oder sogar Gewaltentschlossenheit.

3. Welche Gruppierungen sind als gewaltbereit ggf. mit welchem Gewaltpotenzial anzusehen?

Zu II. 3.:

Bei den gewaltbereiten Gruppierungen handelt es sich in der Regel um linksextremistische Globalisierungs-, G 8- und Castorgegner sowie Anhänger der Antifa. Die gewaltbereite linksextremistische Szene umfasst bundesweit etwa 6.000 Personen. In Baden-Württemberg sind ihr rund 590 Personen zuzurechnen.

Im Jahr 2006 wurden in Baden-Württemberg 100 linksmotivierte Gewaltdelikte festgestellt (2005: 54), davon waren 70 Fälle Konfrontationsdelikte gegen „Rechts“ (2005: 38). Bei demonstrativen Aktionen kam es zu 63 linksmotivierten Gewaltdelikten (2005: 35), davon 48 bei Auseinandersetzungen mit dem rechtsextremistischen Lager (2005: 21).

4. Welche Erkenntnisse liegen über die Teilnahme Angehöriger der baden-württembergischen Linksextremenszene vor?

Zu II. 4.:

Aus Baden-Württemberg reisten ca. 700 Linksextremisten, einschließlich der in der Antwort zur Frage II. 1. genannten 400 gewaltbereiten Autonomen, nach Mecklenburg-Vorpommern, um an den dortigen Demonstrationen gegen den G 8-Gipfel 2007 teilzunehmen.

Im Zusammenhang mit dem G 8-Gipfel 2007 wurden bei insgesamt 51 Personen aus Baden-Württemberg 52 freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt. Hierbei handelte es sich um 31 Gewahrsamnahmen und 21 Festnahmen. Eine Person wurde bei verschiedenen Veranstaltungen zweimal festgenommen. Bei 17 dieser 51 Personen lagen im Vorfeld des G 8-Gipfels staatschutzrelevante Erkenntnisse vor. Über 27 Personen lagen keine polizeilichen und über sieben Personen Erkenntnisse aus dem allgemein kriminellen Bereich vor.

5. Welche Strukturen/Aktivitäten der linksradikalen Szene sind aktuell in Baden-Württemberg bekannt?

6. Seit wann sind die betreffenden Gruppen aktiv?

Zu II. 5. und 6.:

Nach vorliegenden Erkenntnissen gibt es in Baden-Württemberg keine feste, insbesondere hierarchische Struktur in der gewaltbereiten linksextremistischen Szene. Es existieren einzelne Gruppierungen in überwiegend loser Zusammensetzung, die je nach Veranstaltungsthema variiert. Regionale Schwerpunkte autonomer Aktivitäten zu Themen wie „Antifaschismus“, „Repression“ und „Autonome Zentren“ befinden sich im Raum Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen und Freiburg. Die Gruppierungen sind im Wesentlichen seit Mitte der 90er Jahre aktiv.

Maßgebliche Verstöße der linksextremistischen Szene gegen die Rechtsordnung sind Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, Landfriedensbruch, Brandstiftungen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und auch Hausbesetzungen. Linksextremisten verfügen über ein hohes Mobilisierungspotenzial. Anlässlich örtlicher Reizthemen verstehen sie es, auf überregionaler Ebene weitere Linksextremisten zur Teilnahme an auch gewaltbereiten Aktionen zu bewegen.

7. Welche Erkenntnisse bestehen über bundesweite Vernetzungen von Angehörigen in der linksradikalen Szene in Baden-Württemberg?

Zu II. 7.:

Nach Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz gehören Gruppen aus Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Tübingen, Freiburg sowie Gruppierungen aus Heidenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Pforzheim, Ulm/Neu-Ulm, Offenburg, dem Murgtal und der Ostalb dem linksextremistischen „Antifaschistischen Aktionsbündnis Baden-Württemberg“ an. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppierungen bzw. Einzelpersonen auch in lose bundesweite Netzwerke eingebunden sind. Erkennbare Vernetzungen bestehen in Form von Internetaufrufen, vornehmlich zu bundesweiten Schwerpunktaktionen.

Das hohe Mobilisierungspotenzial von Linksextremisten bei entsprechenden Aktionen besteht über die Ländergrenzen hinaus.

8. Welche Erkenntnisse bestanden über konkrete Vorbereitungsaktivitäten der „Szene“ gegen den G 8-Gipfel?

Zu II. 8.:

Der G 8-Gipfel in Heiligendamm löste bei den deutschen Linksextremisten die größten Mobilisierungsanstrengungen seit Jahrzehnten aus und beschäftigte die gesamte Szene. Bereits im Frühsommer 2005 hatten die bundesweiten Planungen und Überlegungen, an denen maßgeblich die drei Bündnisstrukturen „Gesamtbündnis“ (Hauptinitiator „Interventionistische Linke“ – IL), „Dissent+X“ und das „Anti-G 8-Bündnis für eine revolutionäre Perspektive“ beteiligt waren, begonnen. An Letzterem war die „Revolutionäre Aktion Stuttgart“ zumindest im Anfangszeitraum maßgeblich beteiligt.

In der linksextremistischen Szene in Baden-Württemberg – insbesondere in den Bereichen Freiburg, Stuttgart, Karlsruhe, Rhein-Neckar-Raum (Heidelberg/Mannheim) und Tübingen – standen im 1. Halbjahr 2007 die Aktivitäten

im Zusammenhang mit Aktionen gegen den G 8-Gipfel im Vordergrund. Dem Landeskriminalamt wurden insgesamt 124 geplante Mobilisierungs- und Informationsveranstaltungen in Baden-Württemberg bekannt. Hierbei kam es überwiegend zu Sachbeschädigungen, aber auch zum Gewaltaufruf. Es war zu beobachten, dass sich die einzelnen linksextremistischen Gruppierungen im Vorfeld des G 8-Gipfels vernetzten und gemeinsame Vorbereitungen trafen, so beispielsweise die gemeinsame Anfahrt.

Unbekannte Organisationen oder Einzelpersonen führten unter dem Motto „G 8 WARM UP“ vom 16. bis 24. Februar 2007 in Freiburg verschiedene Workshops (z. B. „Rebel Clown Army“, „Rechtshilfe“, „Demoverhalten“ und „Blockadetraining“) u. a. in den Räumen der „KTS“ („Autonomes Zentrum für Politik und Kultur“) durch.

Im Bereich Stuttgart war die „Revolutionäre Aktion Stuttgart“ (RAS) maßgeblich für Informationsveranstaltungen, Workshops und Mobilisierungen gegen den G 8-Gipfel verantwortlich. Im März 2007 gründete sich das Netzwerk „Stuttgart gegen G 8“. Beteiligte Gruppen waren das „Anti-G 8 Bündnis für eine revolutionäre Perspektive“, die „Revolutionäre Aktion Stuttgart“, die trotzkistische „Sozialistische Alternative Voran“ (SAV), die „Linke Hochschulgruppe Stuttgart“ (Hochschulgruppe der Partei „Die Linke.“) sowie weitere nicht extremistische Organisationen. Das Ziel bestand unter anderem in der gemeinsamen Mobilisierung und der Organisation von Fahrmöglichkeiten nach Heiligendamm. Dieses Ziel verfolgte auch ein gruppenübergreifendes „Anti-G 8-Bündnis“ im Bereich Tübingen/Reutlingen.

Das „G 8-Aktionsbündnis Karlsruhe“, dem unter anderem die linksextremistischen Organisationen „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP), „Die Linke.“, „solid – die linke Jugend“, die „Sozialistische Linke“ (SoLi), die „AG Soziale Kämpfe – Organisierte Linke“ sowie linksextremistisch beeinflusste und nicht extremistische Organisationen angehörten, beschäftigte sich hauptsächlich mit den Vorbereitungen der vom 14. April bis 15. Juni 2007 durchgeführten „Karlsruher G 8-Aktionswochen“ (Informations-, Diskussions- und Filmveranstaltungen sowie Seminare).

Das „Heidelberger G 8-Bündnis“, ein Zusammenschluss von Einzelpersonen der linksextremistischen Szene Heidelberg und nicht extremistischer Organisationen, veranstaltete eine „Woche der Alternativen“ vom 15. bis 30. April 2007 in Heidelberg und Mannheim. Diese „Woche der Alternativen“ bot eine Vielfalt von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, aber auch Workshops zum Thema „Rebel Clown Army“ und „BlockAid“ (Blockadetraining) an.

Nach den Durchsuchungsmaßnahmen des Generalbundesanwalts am 9. Mai 2007 gegen 21 Beschuldigte und 42 Objekte in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Brandenburg, Hamburg und Berlin im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen die „militante gruppe (mg)“, kam es unter anderem auch in Baden-Württemberg zu insgesamt elf Solidaritätsaktionen (Demonstrationen und Sachbeschädigungen durch Graffiti bzw. Farbbeutel).

9. Welche Strategie verfolgt das Land im Hinblick auf die „Szene“?

Zu II. 9.:

Die baden-württembergische Grundphilosophie, Gefahren, Störungen und Straftaten frühzeitig, mit niedriger Einschreitschwelle und unter konsequenter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zu unterbinden, gilt auch bei der Bekämpfung des Linksextremismus. Ziel der Arbeit der Sicherheitsbehörden ist es, umfassend Erkenntnisse über die linksextremistische Szene

einschließlich des gewaltbereiten Spektrums zu gewinnen, gewaltbereite Strukturen zu enttarnen und Straftaten zu verhindern beziehungsweise beweiskräftig zu verfolgen. Hierbei ist es von Bedeutung, bereits frühzeitig der Entstehung sogenannter rechtsfreier Räume entgegenzuwirken. Die Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg gehen gegen solche Versuche unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Behörden konsequent vor. Beispielhaft genannt seien hier die Auflösung des autonomen Zentrums „Ex-Steffi“ in Karlsruhe und die Räumung der Freiburger Wagenburg.

Verfassungsschutz und Polizei wenden zur Bekämpfung des Linksextremismus umfassende offene und verdeckte Maßnahmen im präventiven sowie repressiven Bereich an. Hierunter fallen beispielsweise die zielgerichtete Aufklärung, um Personen, Treff- und Sammelorte zu identifizieren sowie Personenzusammenhänge und Organisationsstrukturen aufzuhellen. Darüber hinaus führen die Polizeidienststellen gezielte Kontrollmaßnahmen, Gefährderansprachen, Meldeauflagen im rechtlich möglichen Rahmen, Auswertprojekte oder eine intensive Aufklärung im Vorfeld und während bekannter Aktionen sowie Veranstaltungen durch.

Bundesweit müssen die Bemühungen fortgesetzt werden, aktuelle und personenscharfe Erkenntnisse über das gewaltbereite Potenzial zu gewinnen, um bei überregionalen Aktionen der Szene zielgenau präventivpolizeiliche Maßnahmen gegen Linksextremisten ergreifen zu können.

10. Wie gestaltet sich hierbei die länderübergreifende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden?

Zu II. 10.:

Dem landes- und bundesweiten umfassenden Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden sowie mit anderen Dienststellen und Behörden kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Polizei Baden-Württemberg betreibt darüber hinaus zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität eine Sicherheitskooperation mit den Ländern Rheinland-Pfalz, Hessen und Bayern.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem G 8-Gipfel ist es allerdings erforderlich, den Informationsaustausch über die linksextremistische Szene auf europäischer Ebene zu verbessern. Bei den im Zusammenhang mit dem G 8-Gipfel festgenommenen Personen handelte es sich bei rund 23 Prozent um Aktivisten ausländischer Herkunft, vorwiegend aus der Europäischen Union.

III. Landesversammlungsrecht

1. Plant die Landesregierung, die im Zuge der Föderalismusreform auf die Länder übergegangene Gesetzgebungszuständigkeit für das Versammlungsrecht zu nutzen und einen Entwurf für ein baden-württembergisches Versammlungsgesetz vorzulegen?

Zu III. 1.:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) – Föderalismusreform – wurde den Ländern durch Änderung des Artikel 74 Abs. 1 GG u. a. die Gesetzgebungszuständigkeit für das Versammlungsrecht übertragen. Das Versammlungsgesetz des Bundes gilt nach Art. 125 a Abs. 1 GG als Bundesrecht fort und kann durch Landesrecht

ersetzt werden. Die Landesregierung beabsichtigt, von der nun bestehenden Möglichkeit, das Versammlungsgesetz des Bundes durch ein baden-württembergisches Gesetz zu ersetzen, Gebrauch zu machen. Ein Gesetzentwurf wird derzeit zwischen den Ministerien abgestimmt. Das Versammlungsgesetz für Baden-Württemberg soll dem veränderten Versammlungsgeschehen sowie der verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung stärker Rechnung tragen. Eine veränderte Struktur und die Schaffung klarer Rechtsgrundlagen sollen die Rechtsanwendung für Bürger und Behörden erleichtern. Eine praxisgerechtere Ausgestaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen sowie die ausdrückliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen Veranstalter und Behörde werden die Behörde in die Lage versetzen, angemessene Maßnahmen zum Schutz der Versammlung sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu ergreifen.

2. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, durch Änderungen im Versammlungsrecht Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen entgegenzutreten?

Zu III. 2.:

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist in Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz durch die verfassungsunmittelbaren Gewährleistungsschranken der Friedlichkeit und der Waffenlosigkeit begrenzt. Das geltende Versammlungsgesetz des Bundes enthält schon bisher Regelungen, welche die Vermeidung bzw. die Beendigung unfriedlicher Versammlungen zum Gegenstand haben. Dazu zählen insbesondere das Verbot des Mitsichführens von Waffen oder ähnlicher Gegenstände bei Versammlungen, die Regelungen über das Verbot bzw. die Auflösung von Versammlungen, bei denen Waffen oder ähnliche Gegenstände mitgeführt werden oder bei denen ein gewalttätiger Verlauf zu erwarten oder bereits eingetreten ist oder über den Ausschluss störender Versammlungsteilnehmer. Zudem sind Gewalttätigkeiten sowie das Mitsichführen von Waffen und sogenannter Schutzwaffen, die der Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen der Versammlungsbehörde oder des Polizeivollzugsdienstes dienen sollen, oder ähnlicher Gegenstände durch Straftatbestände des Versammlungsgesetzes mit Strafe bedroht.

In einem Versammlungsgesetz für Baden-Württemberg sollen diese Bestimmungen durch Regelungen ergänzt werden, welche die Voraussetzungen für eine friedliche Durchführung von öffentlichen Versammlungen verbessern werden. Durch eine praxisgerechtere Ausgestaltung der Anzeigepflicht kann die Versammlungsbehörde besser in die Lage versetzt werden, die notwendigen Vorkehrungen für eine störungsfreie Versammlung zu treffen. Hierzu kann auch die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung über die Kooperation zwischen Versammlungsveranstalter oder -leiter und der Versammlungsbehörde in das Landesversammlungsgesetz beitragen. Eine fehlende Kooperationsbereitschaft soll dabei nicht sanktioniert werden, sie kann jedoch die Schwelle für behördliches Eingreifen absenken und somit beschränkende Maßnahmen der Versammlungsbehörde rechtfertigen. Mit einer Ergänzung des Uniformverbotes um ein strafbewehrtes Verbot paramilitärischen Auftretens kann ein militantes, den Eindruck der Gewaltbereitschaft vermittelndes und die Bevölkerung einschüchterndes Verhalten unterbunden werden. Die Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, z. B. die Befugnisse für das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen bei öffentlichen Versammlungen, können klarer gefasst und insbesondere die für die polizeiliche Lagebeurteilung von Versammlungen und deren Umfeld erforder-

derlichen Übersichtsaufnahmen auf eine klare Rechtsgrundlage gestellt werden.

3. Werden auch in anderen Ländern Überlegungen angestellt, von der Gesetzgebungszuständigkeit für das Versammlungsrecht Gebrauch zu machen? Wenn ja, in welchem Stadium befinden sich diese Überlegungen?

Zu III. 3.:

Nach Kenntnis der Landesregierung bestehen in Bayern, Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt Planungen zur Schaffung eines eigenen Landesversammlungsgesetzes. Ein Referentenentwurf wurde bislang nur in Bayern erarbeitet. Das Land Brandenburg hat von der Gesetzgebungszuständigkeit für das Versammlungsrecht bereits durch das „Gesetz zur Ersetzung des § 16 des Versammlungsgesetzes“ Gebrauch gemacht, das öffentliche Versammlungen in der unmittelbaren oder engen räumlichen Nähe von Gräberstätten nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Erteilung einer Ausnahme erlaubt, die Geltung des Bundesversammlungsgesetzes im Übrigen aber unberührt lässt. Das Land Sachsen plant ein ähnliches Gesetzesvorhaben, das eine erleichterte Beschränkung des Versammlungsrechts an bestimmten Orten zulässt.

Konkrete Überlegungen in den übrigen Ländern, die Gesetzgebungszuständigkeit für das Versammlungsrecht in Anspruch zu nehmen, sind nicht bekannt.

Rech

Innenminister